

Satzung

über die Höhe des zu leistenden Verdienstauffalls an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20.03.2000 (Verdienstauffallsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli (G NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Nov. 1999 (GV NW S. 590) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV NW S. 384) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 16.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Fn1) Verdienstauffall

1. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Wassenberg entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
2. Der Verdienstauffall beträgt mindestens 15,00 € (Regelstundensatz) und höchstens 30,00 € je angefangene Stunde, soweit über den Regelstundensatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.
3. Verdienstauffallersatz wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der/des Feuerwehrfrau/mannes in ihrem/seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fn 1 § 1 Abs. 2 geändert durch I. Änderungssatzung Verdienstausfallsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20.03.2000; **in Kraft getreten am 01.01.2002**

**Änderung zur Verdienstausfallsatzung der Freiwilligen Feuerweh
der Stadt Wassenberg vom 20.03.2000**

Geändert durch:

Geänderte §§:

I. Änderungssatzung v.

20.11.2001

1 Abs. 2